

LEXIKON

01/2007

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Neue Regeln für Geschäftspapiere / Seite 1
- Wege und Forststraßen für Mountainbiker / Seite 2
- Teilzahlungen wirken doch schuldbefreiend? / Bezirksgericht Graz Ost – Graz West / Verlosung einer Schönheitsoperation / Wettbewerbsrecht und Vergaberecht / Seite 3
- 39 von 40 Vertragsklauseln eines Mietvertragsformulars gesetzwidrig! / Kaan Cronenberg & Partner zertifiziert nach EN ISO 9001 : 2000 / Seite 4

Neue Regeln für Geschäftspapiere



Dr. Gerhard Braumüller
Wasserrecht

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Umweltrecht
 - Verwaltungsrecht
 - Zivil- und Handelsrecht

Das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfordert auch die Anpassung der Geschäftspapiere vieler „Unternehmer“ (zum neuen Firmenrecht siehe LEXIKON 03/2006). Für Kapitalgesellschaften (zB AGs und GmbHs) sind die nun geltenden Bestimmungen bereits ab 1.01.2007 zu beachten, für alle anderen Unternehmer spätestens ab 1.01.2010 (vgl § 907 Abs 3 UGB).

Für alle Unternehmer geltende Bestimmungen

Nach § 14 Abs 1 UGB müssen alle in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmer Angaben über ihre Rechtsverhältnisse machen, und zwar auf ihren Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in

sonstiger Weise (daher etwa auch per Email) an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf ihren Webseiten (für Mitteilungen und Berichte im Rahmen bestehender Geschäftsbedingungen gibt es wenige Ausnahmen, siehe § 14 Abs 4 UGB). Angegeben werden müssen

- die Firma,
- die Rechtsform (Eingetragener Unternehmer – eU, offene Gesellschaft – OG, Kommanditgesellschaft – KG, Genossenschaft, AG, GmbH, Europäische Gesellschaft – SE etc),
- der Sitz,
- die Firmenbuchnummer,
- das zuständige Firmenbuchgericht,
- und – wenn dies zutrifft – dass sich ein Unternehmer in Liquidation befindet.

OG und KG ohne natürliche Person als Komplementär

Für offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (zB eine typische GmbH & Co KG), gilt: Sie müssen diese Angaben auch über die unbeschränkt haftenden Gesellschafter machen, daher über alle Komplementäre.

Einzelunternehmer

Einzelunternehmer haben auch ihren Namen anzuführen, wenn er sich von ihrer Firma unterscheidet.

Genossenschaften

Genossenschaften haben auch die Art ihrer Haftung (unbeschränkte oder beschränkte Haftung der Genossenschafter, Haftung beschränkt auf den Geschäftsanteil, siehe § 2 GenG) zu nennen.

Kapitalgesellschaften

Nach § 14 Abs 2 UGB müssen Kapitalgesellschaften, die auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten Angaben über das Kapital der Gesellschaft machen, in jedem Fall das Grund- und Stammkapital nennen. AGs und GmbHs müssen den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angeben, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig einbezahlt ist oder wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind. >>>

Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmer

Auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten, die von einer inländischen Zweigniederlassung eines Unternehmers mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz benützt werden, sind auch die Firma sowie die Firmenbuchnummer der Zweigniederlassung und das dafür zuständige Firmenbuchgericht anzugeben.

Folgen der Missachtung dieser Bestimmungen

Unternehmer, die diese Bestimmungen nicht beachten, können nach § 14 Abs 5 UGB iVm § 24 FBG durch Zwangsstrafen

(auch notfalls mehrmalig) in der Höhe von bis zu € 3.600,00 dazu angehalten werden, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Ist der Unternehmer keine natürliche Person, ist die Zwangsstrafe den Mitgliedern des vertretungsbefugten Organs aufzuerlegen.

Zwar ist nicht anzunehmen, dass die Firmenbuchgerichte es als ihre vordringliche Aufgabe ansehen, die Einhaltung des § 14 UGB – insbesondere der Neuerungen gegenüber dem bisherigen § 14 HGB – zu erzwingen. Mit einem gesetzeskonformen Auftreten nach außen zeigt der Unternehmer aber wohl, dass er entsprechendes Interesse für die Rahmenbedingungen seines Wirtschaftens aufbringt. IGB

Wege und Forststraßen für Mountainbiker



Dr. Stephan Moser, LL. B.
Strukturierung und Beratung
von Familienunternehmen

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Privatstiftungen
 - Jagdrecht
 - Wirtschaftsrecht

Ein erhebliches Potential für Konflikte zwischen Grundeigentümer und Mountainbikern besteht auch – und gerade – bei Strecken, die für den Mountainbikeverkehr freigegeben sind. Haftet der „Wegehalter“ für den Zustand der Strecke nur eingeschränkt nach § 1319 a ABGB oder unter Umständen aus einer Vertragsverletzung, daher weitergehend?

Sachverhalt

Zur Haftung für Schäden, die ein Mountainbiker bei einem Unfall erlitten hatte, nahm der OGH kürzlich in einer Entscheidung vom 31.01.2006 (1 Ob 260/05 z, siehe www.ris.bka.gv.at/jus) ausführlich Stellung: Der Radfahrer kam im Bereich einer „elektrischen Viehsperre“ zu Sturz. Sie bestand aus zwei stromführenden Glasfaserstäben, die rechts und links der Forststraße an Holzpfeilen angebracht waren. Vieh passiert diese Sperre wegen der elektrischen Schläge nicht, für Fußgänger besteht ein eigener Durchgang, bei Fahrzeugen öffnet sich die Sperre automatisch.

Der Mountainbiker, der dieses Hindernis nicht erkannte und nicht rechtzeitig reagierte, kam zu Sturz und machte Ansprüche auf Schadenersatz gegen den örtlichen Tourismusverband geltend, der aufgrund eines Vertrages mit dem Grundeigentümer als Wegehalter galt. Er stützte sich aber nicht nur auf die Haftung des Wegehalters gem § 1319 a ABGB, sondern leitete seine Ansprüche auch aus vertraglicher und vorvertraglicher Haftung ab, weil der Tourismusverband die Straße als Mountainbikeweg lokal beworben hatte.

Haftung aus einem Vertrag

Der OGH stellte eindeutig fest, dass nur bei Benützung eines Weges gegen Entgelt eine Haftung nach Vertragsrecht und nicht nur nach § 1319 a ABGB in Frage kommt (zB Mautstraßen, Langlaufloipen, Schilifte, Schipisten und Rodelbahnen etc). In diesen Fällen haftet der Wegehalter nicht nur für grobes Verschulden (wie nach § 1319 a ABGB) sondern auch für leichte Fahrlässigkeit und muss beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Wenn ein Forstweg aber ganz allgemein – ohne individuelles Regelwerk, ohne Einzelbetreuung oder ohne organisierte Veranstaltung – zur Verfügung gestellt wird, bleibt die Haftung des Wegehalters im Rahmen des § 1319 a ABGB.

Sofern ein Weg daher beispielsweise als Zufahrt zu einer bewirtschafteten Almhütte für Mountainbiker und daher potentielle Gäste zur Verfügung gestellt wird, kann sich aufgrund dessen (vorvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten) ein erhöhtes Haftungsrisiko ergeben.

Haftung nach § 1319 a ABGB

Ansonsten besteht bei Freigabe einer Mountainbikestrecke lediglich die Haftung im Rahmen des § 1319 a ABGB: Einzuhalten ist für den mangelhaften Zustand eines Weges und für dessen Verkehrssicherheit im weitesten Sinn, dabei sind die Art des Wegs, besonders seine Widmung, seine geographische Situierung in der Natur und das daraus resultierende Maß seiner vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung (Verkehrsbedürfnis) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Frage ob Verkehrsschilder (Warnhinweise) aufzustellen sind.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Mountainbiker, wie jeder Sportbetreibende grundsätzlich selbst für seine eigene Sicherheit verantwortlich ist und dem aus dieser Sportausübung resultierenden Risiko entsprechend Rechnung tragen muss.

Viehsperren in Form eines über den Weg gespannten, kaum sichtbaren und auch nicht irgendwie gesicherten Weidedrahts begründen ein schweres Verschulden des Wegehalters. Die oben beschriebene Sperre ist aber damit nicht vergleichbar. Denn der Radfahrer konnte die seitlichen Pfosten und den Fußgängerdurchgang bereits aus ausreichender Entfernung wahrnehmen. Er wäre verhalten gewesen, seine Geschwindigkeit entsprechend zu reduzieren, sich einen Überblick über die Situation zu verschaffen und so zu fahren, dass er vor einem allfälligen Hindernis problemlos anhalten hätte können. Dem Wegehalter kann dagegen keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, wenn er eine besondere Kennzeichnung der Sperre unterließ.

Zusammenfassung

Bei der Öffnung von Forststraßen und Wegen für Mountainbiker ist grundsätzlich auf die Haftungssituation des § 1319 a ABGB Rücksicht zu nehmen. Wird die Benützung – auch nur indirekt – gegen Entgelt gestattet, so folgt daraus eine strengere Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit. ISM

Bezirksgericht Graz Ost – Graz West



von Dr. Hans Radl

Die Gerichtsorganisation in Graz veränderte sich mit dem Jahreswechsel entscheidend. Seit 01.01.2007 ist das neue Bezirksgericht Graz-West, Grieskai 88, 8020 Graz in Betrieb. Es ist für alle Rechtssachen zuständig, welche die westlich der Mur gelegenen Grazer Bezirke betreffen und in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallen.

Alle übrigen Rechtssachen, für die das bisherige Bezirksgericht Graz zuständig war, bleiben beim nunmehrigen Bezirksgericht Graz-Ost, Radetzkystraße 27, 8010 Graz. IHR

Teilzahlungen wirken doch schuldbefreiend?



von Dr. Gerhard Braumüller

Nach § 1415 erster Satz ABGB müssen Teilzahlungen grundsätzlich nicht angenommen werden. Kürzlich entschied sich der OGH (29.03.2006, 3 Ob 58/06 k, siehe www.ris.bka.gv.at/jus) aber angesichts der heutigen Gepflogenheiten des Zahlungsverkehrs für folgendes Verständnis dieser Bestimmung:

Der Gläubiger einer Geldforderung ist danach nicht berechtigt, Teilzahlungen des Schuldners im Zahlungsverkehr durch Überweisungen auf Bankkonten zurückzuweisen, wenn mit deren Annahme – wie im Fall der Überweisung weniger größerer Beträge im Verhältnis zur Gesamtschuld – weder nennenswerte Mühen noch besondere Aufwendungen verbunden sind. Solche Zahlungen wirken demnach teilweise schuldbefreiend. IGB

Wettbewerbsrecht und Vergaberecht

von Dr. Volker Mogel, LL.M.EUR.

Der OGH setzte sich bereits mehrfach mit der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von Verstößen gegen das Vergaberecht auseinander. In einer jüngeren Entscheidung (23.05.2006, 4 Ob 23/06 w – siehe www.ris.bka.gv.at/jus) stellte er nun klar, dass nicht nur solche Vergaberechtsverstöße einen wettbewerbsrechtlichen Anspruch (zB Unterlassungsanspruch) gegen einen Bieter oder Auftragnehmer begründen, die in erster Linie der Sphäre des belangten Bieters zuzurechnen sind:

Auch das Ausnutzen eines offenkundigen Vergaberechtsverstößes des Auftraggebers reicht aus. Im konkreten Fall verstieß die Direktvergabe eines Lieferauftrages offenkundig gegen das Bundesvergabegesetz 2002, sodass dies auch dem beklagten Mitbewerber auffallen hätte müssen. Im Falle einer offenkundigen Rechtswidrigkeit der Vergabe kann der Auftragnehmer nicht darauf vertrauen, dass der Auftraggeber die Vergaberechtsbestimmungen ohnehin entsprechend beachtet.

Verlosung einer Schönheitsoperation

von Dr. Gerhard Braumüller

Wenn eine Krankenanstalt als Werbemaßnahme eine Schönheitsoperation verlost, mag das manchen geschmacklos erscheinen, rechtswidriger, weil sittenwidriger Wettbewerb, war es aber nicht (OGH 24.01.2006, 4 Ob 218/05 w, siehe www.ris.bka.gv.at/jus):

Dass eine ärztliche Behandlung gleich einer Ware vermarktet wird, reicht nämlich, wenn die Volksgesundheit nicht gefährdet wird, nach der Auffassung des OGH nicht aus, um einen Verstoß gegen die guten Sitten anzunehmen. Eine Werbemethode, die zu einer Verwilderung des Wettbewerbs führen kann, wurde im Anlassfall nicht angenommen. Die Teilnahme an der Verlosung setzte – wie der OGH betonte – voraus, dass sich die interessierte Person beraten lässt und die körperliche Eignung für die Operation bejaht wird, womit nicht der Eindruck entstehen konnte, dass Schönheitsoperationen risikolos seien. IGB



39 von 40 Vertragsklauseln eines Mietvertragsformulars gesetzwidrig!

von Dr. Volker Mogel, LL.M.EUR.

Offensichtlich (zu) wenig bekannt oder beachtet ist, dass die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) auch im Verhältnis zwischen privaten Mietern und kommerziellen Vermietern anzuwenden sind.

Kürzlich hatte der OGH (11.10.2006, 7 Ob 78/06 f – siehe www.ris.bka.gv.at/jus) über Klage der Arbeiterkammer die Gelegenheit, zahlreiche Klauseln in üblichen Mietvertragsformularen großer professioneller Vermieter als gesetzwidrig zu beanstanden. Begründet wurde dies im wesentlichen damit, dass diese Klauseln gegen die Bestimmungen des KSchG verstoßen, den Mieter ohne sachliche Rechtfertigung gröblich benachteiligen (§ 879 Abs 3 ABGB) oder als sittenwidrig im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB zu beurteilen sind. So wurde etwa die Erklärung des Mieters, wonach „er den Mietgegenstand durch eigene Besichtigung kennen würde, dieser durch Pläne/Beschreibungen, welche Bestandteile des Vertrages sind, hinreichend spezifiziert sei und deswegen gegenüber dem Vermieter keine wie immer gearteten Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche geltend gemacht

werden können,“ als unwirksam qualifiziert: Dies stellt einen nach dem KSchG unzulässigen Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen dar. Diese Entscheidung hat zwar primär im Verhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer Bedeutung, damit also für Mietvertragsformulare kommerzieller Vermieter. Einiges wird aber auch auf das Verbraucher – Verbraucher Geschäft anzuwenden sein. Auch eine Vertragsbestimmung, wonach festgestellte Mängel, die eine Nutzung der Wohnung zulassen, der Übernahme und dem Bezug des Mietgegenstandes und dem Mietbeginn nicht entgegen stehen, wurde als gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB erkannt. Als ebenso mit dem KSchG unvereinbar wurde eine Klausel beurteilt, wonach zwar der Hauptmietzins auf Basis des jeweiligen Verbraucherpreisindex wertbeständig erhalten wird, eine Verringerung des Hauptmietzinses jedoch ausgeschlossen ist. IVM



www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/22528/DE/
Auf der Homepage der steirischen Landesverwaltung nicht allzu leicht zu finden, aber für Interessierte am Umweltrecht wichtig: die Verlautbarungen des Amtes der steirischen Landesregierung Fachabteilung 13A, Umwelt- und Anlagenrecht. Dort sind Kundmachungen und Entscheidungen in umweltrechtlichen Verfahren zu finden, die besondere Bedeutung haben.



www.graz.at/cms/ziel/364976/DE/
Die Stadt Graz stellt auf ihrer Homepage nicht nur – wie wohl alle größeren Städte in Österreich – einen leicht zu bedienenden Stadtplan zur Verfügung. Auch der geltende Flächenwidmungsplan ist „online“ einsehbar, für alle am Immobilienmarkt Interessierten eine wichtige Informationsquelle.

Kaan Cronenberg & Partner zertifiziert nach EN ISO 9001 : 2000

Hohe Kundenzufriedenheit, effektiver Marktauftritt, hohe Qualifikation und effektives Kanzleimanagement sind die Qualitätsziele, die Vorgaben für das Qualitätsmanagementsystem, das in den vergangenen Monaten bei Kaan Cronenberg & Partner eingeführt wurde. Für die Zeit ab 1.02.2007 wurde Kaan

Cronenberg & Partner jetzt das für anwaltliches Dienstleistungs- und Kanzleimanagement gültige Zertifikat verliehen. Es bestätigt, dass das Qualitätsmanagementsystem in Übereinstimmung mit dem Standard der Europäischen Norm ISO 9001 : 2000 steht. Möglich wurde die Zertifizierung, die für

Anwaltskanzleien noch eine Ausnahme darstellt, durch die Mitgliedschaft bei DIRO – siehe www.diro.de – und vor allem den hervorragenden Einsatz der gesamten Kanzlei bei der Dokumentation und Verbesserung der Managementprozesse sowie der operativen und unterstützenden Abläufe. IKCP



Lexikon auf modernen Wegen

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per Email erhalten wollen, senden Sie uns ein Email an die Adresse officegraz@aaa-law.at

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwältinnen, FN 12323y, Kalkberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, officegraz@aaa-law.at • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Helmut Cronenberg, Dr. Hans Radl, Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper
Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht.
Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Raunigg und Partner, Fotos: Stuhlhofer, Gettyimages, Raunigg und Partner, KCP, Druck: Medienfabrik Graz

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

